

Informationen zur Vorruhestandsregelung für Beamte

Beamte, welche im Dienst der Deutschen Bahn, der Post, der Postbank und der Deutschen Telekom standen, haben die Möglichkeit mittels einer Sonderregelung vorzeitig mit in den Ruhestand zu gehen.

Für diese Personengruppe ist ein Eintritt in den Vorruhestand möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Person muss das 55. Lebensjahr vollendet haben
- Die Person muss sich innerhalb der ersten drei Jahre in der Zuruhesetzung befinden
- einen Bundesfreiwilligendienst von mind. 12 Monaten ableisten oder
- ein ehrenamtliches Engagement von 1.000 Stunden nachweisen oder
- die Voraussetzungen einer Pflege- oder Betreuungszeit für Angehörige oder Kinder unter 18 Jahren erfüllen

Bei Fragen zur Dienstzeit bitten wir die Interessierten, sich an die entsprechende Versorgungsbehörde zu wenden.

Berechnung SV Beitrag

Bei dieser Personengruppe werden die SV Beiträge folgendermaßen berechnet:

Krankenkasse:

„Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt [...] nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V).“

„Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).“

Die Freiwilligen bleiben demnach privatversichert und tragen die Beiträge zur privaten Krankenversicherung selbst. Es erfolgt kein Zuschuss des Bundes.

Pflegeversicherung:

Die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung von der/ dem Freiwilligen selbst zu tragen. Es erfolgt kein Zuschuss des Bundes.

Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung:

Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung besteht fort, bis der/die Freiwillige die Regelaltersgrenze erreicht hat. Ab diesem Zeitpunkt ist nur noch der Arbeitgeberanteil zu zahlen.

Im Falle des engagierten Ruhestandes („55-er Regelung“) sind die Pensionäre somit arbeitslosen- sowie rentenversicherungspflichtig. Die Einsatzstelle muss nach den Regelungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen im Bundesfreiwilligendienst die gesamten Beiträge zahlen.

Unfallversicherung:

Eine Unfallversicherung ist für die Tätigkeit beim BFD gesetzlich vorgeschrieben, unabhängig davon, ob es sich um Pensionäre handelt. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist von der Einsatzstelle zu tragen.

Weitere Informationen:

Die Einsatzstelle muss die Gründe für die Versicherungsfreiheit (beispielsweise durch Bestätigungen des ehemaligen Arbeitgebers; Bescheid über die Pensionierung) dokumentieren. Sollte keine ausreichende Dokumentation vorliegen, können ggf. Rückforderungen durch den Rentenversicherungsträger erfolgen.

Aufgrund unterschiedlicher Bestimmungen und möglicher Abweichungen bei den privaten Krankenversicherungen raten wir dringend dazu, jeden Fall gesondert zu prüfen. Des Weiteren sollten Bewerber/innen darauf hingewiesen werden, sich über die Bedingungen und Versicherungsregelungen eines BFDs zu informieren und Unklarheiten mit den jeweiligen Versicherungsträgern abzuklären. Weitere Informationen erhalten Sie über die Einzugsstelle der Krankenkasse.

Hinweis*:

Personenschlüssel: 123

Beitragsschlüssel: 0-1-1-0 (KV, RV, AV, PV)

*Wir übernehmen keine Gewähr.